

## STELLUNGNAHME von Dr. Günther Riedl im Amtsgericht Uelzen am 26.04.22

Am 17.02.21 erfolgte bei mir eine Haus- und Praxisdurchsuchung. Schulen hatten mich wegen Maskenbefreiungen für Schulkinder angezeigt. Im Durchsuchungsbeschluss stand, dass die aufzufindenden Unterlagen zur medizinischen und rechtlichen Würdigung des Sachverhalts unerlässlich seien. Daraus, dass es keine Unterlagen zu beschlagnahmen gab, ist zu folgern, dass der Sachverhalt zu meinen Gunsten zu würdigen war. Dennoch ließ man den Verdacht nicht fallen.

Einem der von mir Befreiten wurde das Attest nach meiner Intervention zurückgegeben, das Verfahren eingestellt, der Vorwurf des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse fallengelassen. Ein anderer wurde kürzlich von einem Berliner Amtsgericht freigesprochen, ich war Zeuge. Wenn der Gebrauch dieser Atteste also nicht unrichtig ist, wie sollte es dann die Ausstellung sein?

Mir wird vorgeworfen, gegen § 278 StGB verstoßen zu haben: „Ausstellung unrichtiger Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zur Vorlage bei einer Behörde oder Versicherung wider besseres Wissen.“

Die beklagten Atteste sind aber nur ärztliche Bescheinigungen, beurteilen nicht die Gesundheit der Betroffenen, sind also keine Gesundheitszeugnisse, daher kann von „unrichtigen“ erst recht nicht die Rede sein.

Sie wurden auch nicht zweckbestimmt zur Vorlage bei einer Behörde oder Versicherung ausgestellt.

Man könnte mir vielleicht vorwerfen, dass meine Atteste nicht in jedem Einzelfall die gewünschte Rechtswirkung entfalten, da sie allgemein gehalten sind, nicht aber, dass damit ein Anfangsverdacht gemäß § 278 StGB entsteht.

Hierzu das Landgericht Oldenburg in seiner Entscheidung vom 25.02.21 (zur Geschäftsnummer 4 qs 53/21): „Die ungenau gehaltene Formulierung der ausgestellten Atteste lässt nicht auf deren Falschheit schließen. Denn die pauschal formulierten ärztlichen Atteste sind weithin üblich und daher für sich genommen unverdächtig. Ein Erfahrungssatz, demzufolge derartige Atteste mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit falsch sind, existiert nicht.“ Zitat Ende.

**Im Strafbefehl unterstellen Sie mir, mir sei bewusst gewesen, die Betroffenen vor der Befreiung untersuchen zu müssen. Das Gegenteil trifft zu: Eine Untersuchung asymptomatischer Personen, die vor Schaden zu bewahren sind, wird in unserer Berufsordnung nicht verlangt!**

**Dort heißt es in § 25: „Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse haben Ärztinnen und Ärzte mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen.“**

Der Wortlaut der Atteste bezieht sich auf die Masken-Dyspnoe (Atemnot durch Masken), welche eine Erkrankung nach WHO-Definition ist. Es dürfte die erste Krankheit sein, deren Behandlung verfolgt wird. Es geht um die Einschränkung der vitalen Atemfunktion. Das Leiden daran ist der Grund für die Befreiungen gemäß meiner ärztlichen Überzeugung nach bestem Wissen, wie es die Berufsordnung verlangt.

Es ist gesichert, dass je nach Typ der Maske bis zu 80% zusätzlicher Totraum entstehen und der Atemwiderstand um bis zu 128(!)% erhöht wird. Laut RKI „sollte vor dem Tragen von FFP-2-Masken eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeboten werden, um Risiken für den Anwender individuell medizinisch zu bewerten.“

Das ist Arbeitsschutz, und nach 75 Minuten Tragezeit sind 30 Minuten Pause einzuhalten.

Schulkinder leiden verstärkt unter dem erhöhten Atemwiderstand, und das Maskentragen wurde ihnen ganztags zugemutet. Kürzlich hat unser Kultusminister den Kindern nahegelegt, die Masken nach den Osterferien wieder aufzusetzen, es täte ja nicht weh. Wie muss das in den Ohren der leidenden Kinder klingen?

Viele kämpfen mit Schwindel, Übelkeit, Atemnot, Konzentrationsstörungen, Ermattung – und die Maske tut ihnen sehr wohl weh, verursacht nämlich starke Kopfschmerzen. Und diese Beschwerden gelten als Befreiungsgrund – so hat es das OVG Münster in einem Urteil vom 24.09.20 festgesetzt, das andere Bundesländer übernommen haben. Eine Vorerkrankung ist nicht Bedingung!

Eine ärztliche Untersuchung vor dem Aufsetzen der MNB, also vor dem Auftreten von Beschwerden, verlangt das Urteil nicht, diese wäre ja sinnlos. Es wird

nur gefragt, woher der Arzt von den Symptomen weiß – und das geschieht durch Anamnese.

Und dann muss der Arzt handeln, um der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Eine solche im Sinne des (§ 1666, Abs. 1) BGB liegt vor – Zitat – „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“ Zitat Ende. Und der drohende Schaden wiegt schwer, da durch den O<sub>2</sub>-Mangel das Gehirn leidet, wie die Symptome zeigen, und die CO<sub>2</sub>-Rückatmung den Körper übersäuert, der mit erhöhtem Adrenalin, also mit Dauerstress, reagiert.

Durch unterlassene Hilfeleistung hätte ich mich der Körperverletzung schuldig gemacht. Ich folgte dem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2014: „Für den Arzt steht die Gesundheit des Patienten im Vordergrund. Sie wiederherzustellen und zu erhalten, ist seine Aufgabe. Daher ist es verständlich, dass der gewissenhafte Arzt sich oft für berechtigt, ja geradezu für verpflichtet hält, helfend einzugreifen, wenn es um das Leben und die Gesundheit seines Patienten geht.“ Zitat Ende.

Entsprechend heißt es in (§ 1, Abs. 2) der ärztlichen Berufsordnung: „Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen..., Leiden zu lindern...“

Zur ärztlichen Behandlung gehören lt. Sozialgesetzbuch (V, §28) auch die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten.

Nach § 34 Strafgesetzbuch habe ich wegen rechtfertigenden Notstandes nicht rechtswidrig gehandelt. Beim Ausstellen eines Attestes bin ich als Arzt auf meine eigene Abwägung und Gefährdungsanalyse angewiesen.

Im Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes heißt es: „Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patienten werden mein oberstes Anliegen sein.“

Und darin steht auch: „Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden.“ Ich konnte nicht anders handeln und musste das Risiko juristischer Bedrohung in Kauf nehmen.

Sie erkennen an meinen Ausführungen, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe. Für eine Bestrafung nach § 278 müsste mir in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden, dass ich wider besseres Wissen gehandelt habe, denn das verlangt der Paragraph unbedingt. So ein Nachweis ist jedoch unmöglich, denn es geht um **mein** bestes Wissen, und nach dem habe ich verantwortlich gehandelt. Schon deshalb kann § 278 nicht gegen mich verwendet werden.

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg hat einen Strafbefehl gegen mich veranlasst mit dem Zusatz: „bei minder schweren Delikten“ – eine sehr interessante Formulierung, die ich so lese: Wäre da nicht die politische Vorgabe von Kriminalisierung und Verfolgung missliebiger Ärzte, dann wäre überhaupt nicht von Delikten zu reden, sondern von verantwortungsvoller ärztlicher Tätigkeit, für die ich mich unentgeltlich investiert habe.

Ich erwarte nicht, von einem irdischen Gericht dafür gelobt oder belohnt zu werden, das wird von höherer Stelle geschehen. Zweifellos aber beantrage ich (nach § 170 Abs. 2 StPO) die Einstellung des Verfahrens. Sollten **Sie** noch im Zweifel sein – umso besser für mich, dann gilt ja: in dubio pro reo.